
Burgergemeinde

Brügg



Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht

Die Burgergemeinde Brügg,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des
Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG) sowie Artikel 14 Buch-
staben a und e des Organisationsreglements der Burgergemeinde Brügg
auf Antrag des Burgerrates,
beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBÜV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Über ein Gesuch um Zusicherung des Burgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

²Über ein Gesuch um Zusicherung des Burgerrechts für Personen, die zur Kategorie nach Art. 9 gehören entscheidet der Burgerrat.

Schweigepflicht

Art. 3 ¹Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Burgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 ¹Das Burgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 ¹In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Burgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 ¹Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines	<p>Art. 7 ¹Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.</p>
Weitere Voraussetzungen	<p>Art. 8 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Burgergemeinde von mindestens fünfjähriger Dauer;b. ein guter strafrechtlicher Leumund;c. die Handlungsfähigkeit. Minderjährige können das Gesuch um Einburgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen;d. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, namentlich in den fünf Jahren vor Gesuchseinreichung keine Einträge im Betreibungs- und Konkursregister sowie die Bezahlung sämtlicher definitiv veranlagten Steuern. <p>²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a nicht, so können sie in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a. langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Burgergemeinde;b. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;c. langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde.
Erleichterte Voraussetzungen	<p>Art. 9 ¹Ehegatten von Burgerinnen und Burgern, sowie eingetragene Partnerrinnen und Partner, können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Der Burgerrat bestimmt auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann.</p>

IV. Verfahren

Gesuch	<p>Art. 10 ¹Gesuche um Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen¹. Die in Art. 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen. Es ist eine Akontozahlung von CHF 500.00 zu entrichten, ausgenommen für Gesuche die unter Art. 9 fallen. Wird dem Gesuch nicht entsprochen, wird der Betrag abzüglich der entstandenen Kosten und Auslagen zurückerstattet.</p>
Eintreten / Rechtsanspruch	<p>Art. 11 ¹Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.</p> <p>²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.</p> <p>³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.</p>

¹ Die Formulare können beim Burgerschreiber bezogen werden

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingeburgert.

²Die Einburgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Wohnsitzbescheinigung;
- b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- c. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
- d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
- e. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern, inkl. Mehrwertsteuern und Sozialversicherungsabgaben von Selbständigerwerbenden;

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einburgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einburgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einburgerungsgespräch.

³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBÜG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einburgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist dem Burgerrat bzw. der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung bzw. den Burgerrat ausdrücklich wünscht.

Beschluss **Art. 16** ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung der gesuchstellenden Person zu eröffnen.

²Die Erteilung des Burgerrechts erfolgt in jedem Fall durch den Kanton.

Weiterleitung des Gesuches **Art. 17** ¹Ist das Burgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einburgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert bzw. erteilt oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind

V. Einkaufssumme

Grundlagen **Art. 18** ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme. Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Burgerrecht beträgt Pauschal CHF 3'000.- pro Person.

²Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

³Bei Einburgerungen gemäss Art. 9 wird keine Einkaufssumme erhoben.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵Der Burgerrat kann der Burgergemeindeversammlung bzw. dem Burgerrat beantragen, die Einkaufssumme zu reduzieren oder zu erlassen.

Verwendung **Art. 19** ¹Die Einkaufssummen werden dem Burgergut zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung	Art. 20 ¹ Mit der Eröffnung der Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und die kantonalen Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Inkrafttreten des Burgerrechts	Art. 21 ¹ Das Burgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	Art. 22 ¹ Sobald die Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet. ² Die Burgergemeinde fertigt die Einburgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern.
Eintrag im Burgerrodel	Art. 23 ¹ Die Einburgerung darf im Burgerrodel erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Archivierung der Akten	Art. 24 ¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einburgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

VII. Verlust des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen	Art. 25 ¹ Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen: a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB; b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG); c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).
Durch Beschluss	² Das Burgerrecht geht verloren: a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG); b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG); c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG); d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG); e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 8. Dezember 2018 beschlossen worden und tritt ab dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 27 ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht vom 11. Dezember 2010, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Brügg

Der Präsident:

Raphael Rawyler

Der Burgerschreiber:

Lukas Spiess

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerschreiber der Burgergemeinde Brügg bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 5. November 2018 bis 4. Dezember 2018 [dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] bei der Burgerkassierin öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Brügg, 06.02.2019

Der Burgerschreiber:

Lukas Spiess